7 Tage / 24 Stunden

Bestattungsdienst Familie Reese GmbH
Talstrasse 1
Postfach 342
3053 Münchenbuchsee



Telefon: 031 869 61 61

www.reese-bestattungen.ch

Formalitäten im Todesfall – einfach erklärt!

Behördengänge: Das muss innert 48 Stunden erledigt werden

Zivilstandsamt: Der Todesfall muss mittels ärztlicher Todesbescheinigung, Todesmeldung und Familienbüchlein (optional, sofern vorhanden) im Original dem Zivilstandsamt des Sterbeortes gemeldet werden. Das Zivilstandsamt stellt eine sogenannte Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalls «BAT» aus und beurkundet den Todesfall. Bei Bedarf kann eine Todesurkunde (CH oder International) für Fr. 31.20 bestellt werden. Diese wird in den meisten Fällen jedoch nicht benötigt.
Gemeinde: Weiter muss der Todesfall der Einwohnergemeinde gemeldet werden.
Die Gemeinde informiert die *AHV-Zweigstelle* und die *Steuerverwaltung*.
Sozialdienst: Allfällige Beistandschaften erlöschen mit dem Tod.

Verstorbene ohne Schweizerpass

Das Zivilstandsamt informiert das zuständige Konsulat. Sofern in der Schweiz KEIN Zivilstands-Ereignis stattgefunden hat, müssen je nach Land unterschiedliche Dokumente beim Zivilstandsamt eingereicht werden, damit eine internationale Todesurkunde ausgestellt werden kann. Manche Dokumente müssen durch die Staatskanzlei mit einer Apostille versehen sein. Sie erhalten von uns oder vom Zivilstandsamt eine Liste des jeweiligen Landes, auf der ersichtlich ist, welche Dokumente eingereicht werden müssen.

Kündigungen mit der Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalls «BAT» oder mit einer Todesurkunde

- Bankkonten (Auszug Konto der verstorbenen Person / gemeinsame Konten)
- Pensionskasse
- AHV
- Lebensversicherung / Säule 3a
- Krankenkasse
- Unfallversicherung (**bei Unfall oder Suizid: Sofortige Benachrichtigung!**)
- Diverse Versicherungen: Hausrat / Haftpflicht / Fahrzeug / Rechtsschutz / Gebäude usw.
- Arbeitgeberin
- Mietverträge (Kündigungsfrist Wohnungen normalerweise 3 Monate, auch im Todesfall!)
- Elektrizität / Gas
- Mobilfunkanbieter / TV / Internet
- Kreditkartenverträge / Leasingverträge
- Spitex / Mahlzeitendienst
- Hausarzt / Zahnarzt / evtl. andere Ärzte oder Therapeuten
- Abonnemente / Mitgliedschaften / Vereine
- Strassenverkehrsamt
- ÖV-Abonnemente wie GA / Halbtax usw.
- Briefpostumleitung
- Digitale Dienste wie soziale Medien / Mail-Account usw.

Sie können die Abmeldungen per E-Mail oder auf dem Postweg erledigen. Schreiben Sie dazu eine kurze Kündigung und legen Sie eine Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalls «BAT» oder eine Todesurkunde bei. Wenn Sie etwas vergessen, ist das nicht tragisch – melden Sie den Todesfall einfach nachträglich.

Erbenschein: in seltenen Fällen wird bei Banken oder Pensionskassen ein Erbenschein benötigt.
Wenn ein Testament vorhanden ist, kann die Einwohnergemeinde in der Regel einen solchen ausstellen.
Ist nichts geregelt, so muss der Erbenschein durch ein Notariat ausgestellt werden.

Siegelung/Regierungsstatthalteramt: Das passiert in den nächsten sieben Tagen

Die Einwohnergemeinde ist im Todesfall verpflichtet, ein Siegelungsprotokoll auszustellen und dieses dem zuständigen Regierungsstatthalteramt zu übermitteln. Die Gemeinde meldet sich normalerweise innerhalb von 7 Tagen nach dem Todesfall bei Ihnen. Das Regierungsstatthalteramt stellt in den nächsten Wochen allen Erben ein Formular zur Ausschlagung der Erbschaft zu. Wird auf dieses Schreiben innerhalb von 3 Monaten nicht reagiert, Zahlungen über Konten der verstorbenen Person getätigt, Transaktionen vollzogen oder Bargeld abgehoben, so gilt die Erbschaft als unwiderruflich angenommen. Wenn Sie sicher sind, dass die Erbschaft angenommen wird, müssen Sie dieses Schreiben also nicht abwarten.

7 Tage / 24 Stunden

Bestattungsdienst Familie Reese GmbH
Talstrasse 1
Postfach 342
3053 Münchenbuchsee



Telefon: 031 869 61 61

www.reese-bestattungen.ch

Diese Unterlagen müssen Sie beim Siegelungsgespräch vorweisen

- Steuererklärung
- Aktuelle Vermögensnachweise, z.B. Bankauszüge (auch von gemeinsamen Konten), Vorsorgekonten, Aktien, Obligationen, Darlehen, Tresorfächer usw.
- Angaben zu Parzellen oder Grundstücken
- Testament, Ehe- und Erbverträge
- Policen von Lebens- oder Unfallversicherungen
- Verlustscheine und Betreibungen

In diesen Fällen muss im Kanton Bern ein Notariat beigezogen werden

- **Steuerinventar:** ab einem steuerbaren Vermögen von mehr als Fr. 100'000.00
- **Erbschaftsinventar:** bei minderjährigen, unter Beistandschaft stehenden oder im Ausland lebenden Erben
- **Öffentliches Inventar:** bei Unklarheit über Vermögen und Schulden
- **Erbenschein:** sofern dieser verlangt wird und kein Testament vorhanden ist

Die Wahl des Notariats ist frei.

Was später auf Sie zukommt

Steuererklärung per Todestag: die Steuerverwaltung lässt Ihnen die entsprechenden Unterlagen zukommen

Rechnungen im Todesfall bezahlen

Konten der verstorbenen Person und oft auch gemeinsame Konten könnten gesperrt werden. Das bedeutet, dass keine Transaktionen mehr vollzogen und kein Bargeld abgehoben werden kann. Rechnungen können aber trotzdem bezahlt werden, sofern die Erbschaft angenommen wird. Klären Sie vorgängig mit der Bank, ob E-Banking weiterhin genutzt werden kann. Wenn nicht, müssen Sie Rechnungen (ES/Zahlungsverbindung) zusammen mit einer detaillierten Rechnung direkt bei der Bank einreichen. Die Bank will damit sicherstellen, dass die Rechnungen an die verstorbene Person adressiert sind – oder mit dem Todesfall in Zusammenhang stehen. Sollten Sie nur über gemeinsame Konten verfügen und diese gesperrt werden, kontaktieren Sie die entsprechende Bank und lassen Sie sich über die Möglichkeit von Bargeldbezügen beraten.

Die Erbschaft ausschlagen

Sollte eine Erbschaftsausschlagung in Betracht gezogen werden, dürfen Sie weder Wertgegenstände zu sich nehmen noch offene Rechnungen der verstorbenen Person bezahlen, denn damit greifen Sie in den Nachlass ein und nehmen die Erbschaft automatisch an. Die Räumung eines Zimmers im Altersheim ist nur nach Rücksprache mit der Gemeinde erlaubt. Die Räumung der Wohnung ist zu unterlassen – um diese kümmert sich das Konkursamt. Die Erbschaft muss innerhalb von 3 Monaten ausgeschlagen werden. Wird diese Frist verpasst, so gilt die Erbschaft als unwiderruflich angenommen.

Bestattungskosten

Die Bestattungskosten sind Erbgangschulden und fliessen bei einer Erbschaftsausschlagung nicht in den Nachlass und können somit nicht ausgeschlagen werden. Sie werden einerseits durch die auftraggebende Person geschuldet und fallen in die Verpflichtung der nächsten Erben (Ehepartner*in, Kinder und Eltern). Wer eine einfache schickliche Bestattung beauftragt und selbst nicht erbberechtigt ist, hat das Recht, die Kosten aus dem Nachlass der verstorbenen Person zurückzufordern.

Unentgeltliche Bestattung

Im Kanton Bern sind unentgeltliche Bestattungen kommunal geregelt – das heisst, es gelten die Bedingungen der entsprechenden Einwohnergemeinde. In der Regel wird eine unentgeltliche Bestattung dann bewilligt, wenn die Erben durch die Übernahme der Bestattungskosten in eine finanzielle Notlage geraten. Die Gemeinde bezahlt in solchen Fällen eine einfache, schickliche Bestattung nach den von ihr festgelegten Bedingungen. Werden diese Bedingungen nicht berücksichtigt, beispielsweise durch die Wahl eines kostenpflichtigen Grabplatzes, so entfällt die Möglichkeit, eine unentgeltliche Bestattung zu beantragen. In diesen Fällen gehen die Kosten vollumfänglich zu Lasten der auftraggebenden Person. Wir klären Sie über die Möglichkeiten der jeweiligen Wohnsitzgemeinde auf und unterstützen Sie mit den entsprechenden Formularen beim Einreichen eines Gesuchs.